

für: Gemeinde Neulewin

**Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Neulewin
Betr.: 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neulewin
hier: Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin hat in der Sitzung am 05.03.2026 den Planentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neulewin für die Bereiche der beiden vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Erweiterung Biogasanlage Neulewin 1“ und „Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2“ in der Fassung vom Februar 2026 beschlossen. Die Gemeinde Neulewin beabsichtigt mit der Aufstellung dieser Bauleitpläne die bestehenden Biogasanlagen planungsrechtlich zu sichern und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung zu einer Biomethananlage zu schaffen. Es ist vorgesehen das an den beiden Standorten erzeugte Rohgas zu Biomethan aufzukonzentrieren und in das öffentliche Gasnetz einzuspeisen. Mit der 2. Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplans von jeweils Flächen für die Landwirtschaft in sonstige Sondergebiete „Energiegewinnung aus Biomasse“ werden die Flächen im Sinne des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 BauGB bauplanungsrechtlich vorbereitet. Der Änderungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von 3,5 ha, davon entfallen auf den ersten Änderungsbereich ca. 2,4 ha und auf den zweiten Änderungsbereich 1,1 ha. Diese sind dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan zu entnehmen. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neulewin, mit der Begründung und der Umweltberichte in der Fassung vom Februar 2026, einschließlich der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Veröffentlichungsfrist vom

07.04.2026 bis zum 11.05.2026

auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter dem Link: <https://www.barnim-oderbruch.de/aktuelles/bekanntmachungen/oeffentlichkeitsbeteiligung-bei-planungen> sowie dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> veröffentlicht. Zusätzlich können die Planunterlagen des Entwurfes in der Amtsverwaltung des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, während folgender Dienstzeiten eingesehen werden:

montags	09.00 bis 12.00 Uhr	
dienstags	08.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 bis 12.00 Uhr	
donnerstags	08.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 16.00 Uhr
freitags	09.00 bis 12.00 Uhr	

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an toeb@mikavi-planung.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen vor:

- 1. Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**
- 2. Umweltberichte**

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

- Lärm unkritisch: TA-Lärm-Richtwerte werden sicher eingehalten.

- Luft/Geruch gering: Geruchs-, Ammoniak- und Stickstoffeinträge unter Irrelevanzgrenzen.
- Hohe Sicherheit: Störfall- und Schutzmaßnahmen gewährleisten keine Risiken für Anwohner.

hierzu liegen aus: Umweltberichte zum Schutzgut Mensch

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Keine wertgebenden Biotope, Standorte technisch und ackerbaulich geprägt; geringe ökologische Bedeutung.
- Im Umfeld vorhandene Biotope bleiben unberührt, und bau- bzw. betriebsbedingte Wirkungen führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.
- Vögel nur gering betroffen; Ackerflächen bieten eingeschränktes Potenzial für wenige Bodenbrüter, Gehölze außerhalb des Eingriffs bleiben erhalten.

hierzu liegen aus: Umweltberichte zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- Geringe Bodenwertigkeit durch bestehende Anlagen- und Ackerflächen, Bodenfunktionen bereits eingeschränkt.
- Zusätzliche Versiegelung führt zu weiterem Verlust von Bodenfunktionen.
- Wirkungen räumlich eng begrenzt auf den Geltungsbereich und einen kleinen Randbereich.

hierzu liegen aus: Umweltberichte zum Schutzgut Boden

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- Vorbelastete Nutzflächen: Geltungsbereich besteht aus bestehenden Anlagen- und intensiv genutzten Ackerflächen; keine naturnahen Flächen vorhanden.
- Geringe naturräumliche Wertigkeit: Technisch und landwirtschaftlich geprägte Bereiche besitzen nur geringe ökologische Bedeutung.
- Zusätzliche Inanspruchnahme gering: Erweiterungen erfolgen überwiegend auf bereits vorbelasteten Flächen.

hierzu liegen aus: Umweltberichte zum Schutzgut Fläche

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Keine Gewässer betroffen; im Geltungsbereich befinden sich keine oberirdischen Gewässer.
- Auswirkungen lokal begrenzt, da potenzielle Effekte (z. B. durch Versiegelung oder Havarien) nur den unmittelbaren Standort und einen kleinen Randbereich betreffen.
- Hoher Schutzstandard durch Einhaltung der AwSV, wodurch Risiken für Grund- und Oberflächenwasser wirksam minimiert werden.

hierzu liegen aus: Umweltberichte zum Schutzgut Wasser

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- Schadstoff- und Nährstoffeinträge sehr gering, alle relevanten TA-Luft-Prüfwerte werden sicher unterschritten.
- Lärm- und Emissionsgrenzwerte eingehalten, keine gesundheitlich relevanten Auswirkungen.
- Klimaschutzbeitrag durch Erzeugung von Biomethan als erneuerbarem Energieträger.

hierzu liegen aus: Umweltberichte zum Schutzgut Klima und Luft

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Technisch geprägte Standorte: Die Änderungsbereiche sind bereits durch bestehende Anlagenstrukturen vorbelastet; landschaftsbildprägende Elemente fehlen.
- Geringe zusätzliche Sichtwirkungen: Die geplanten Ergänzungen fügen sich in das vorhandene technische Umfeld ein und führen nur zu lokal begrenzten optischen Veränderungen.

hierzu liegen aus: Umweltberichte zum Schutzgut Landschaftsbild

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Keine kulturhistorisch wertvollen Strukturen betroffen, da im Geltungsbereich keine Kultur- oder Bodendenkmäler vorhanden sind.
- Technische Infrastruktur bleibt geschützt; bestehende Anlagen und Sachgüter werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

hierzu liegen aus: Umweltberichte zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- Keine Schutzgebiete betroffen: Nationale und europäische Schutzgebiete befinden sich nicht im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung.
- Keine erheblichen Beeinträchtigungen: Fachgutachterlich bestätigt – keine relevanten Auswirkungen auf Erhaltungsziele benachbarter Schutzgebiete.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Behördenbeteiligungen nach § 4 BauGB Stellungnahmen eingegangen sind, die ebenfalls im Rahmen der hier bekannt gemachten Veröffentlichung einsehbar sind. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Wriezen, den 23.03.2026

Frank Fiedler
Amtdirektor

